OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653135/4/SB

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag des R M S, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.03.2024, GZ: BHBRVERK-2023-206286/17-Wid, betreffend Aufforderung zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme gemäß § 24 Abs 4 Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Erhebung einer Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 05.03.2024, GZ: BHBRVERK-2023-206286/17-Wid, wird zur Gänze abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) hat die antragstellende Partei (im Folgenden: aP) mit Bescheid vom 05.03.2024, GZ: BHBRVERK-2023-206286/17-Wid, aufgefordert, innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme gemäß der beigelegten Zuweisung vorzulegen.

I.2. Die aP hat mit Eingabe vom 07.03.2024 und neuerlich mit Schreiben vom 04.04.2024 einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt. Dabei wurde im Schreiben vom 07.03.2024 ausgeführt, dass – sofern die bB nicht im Zuge des Beschwerdevorverfahrens von der angeordneten Maßnahme Abstand nimmt – Verfahrenshilfe für die Abfassung einer Beschwerde beantragt werde.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 29.04.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Die aP wurde mit Schreiben vom 08.05.2024 unter Hinweis darauf, dass entsprechend dem Schreiben der aP festgehalten wird, dass es sich nicht gleichzeitig auch um eine Beschwerde handelt, zur Mängelbehebung aufgefordert, zumal dem Antrag kein Vermögensverzeichnis beigelegt wurde.

I.5. Die aP übermittelte daraufhin das ausgefüllte Vermögensverzeichnis samt Anlagen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Ausführungen der aP, insbesondere den ausgefüllten Verfahrenshilfeantrag.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die aP bezieht zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosengeld iHv rund 1.000 Euro; es liegt kein Vermögen vor; dem stehen Schulden iHv rund 8.000 Euro gegenüber.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und aus dem Vermögensbekenntnis, das die aP nach Aufforderung mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die aP durch Vorlage von Kontoauszügen und der Mitteilung über den Leistungsanspruch glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese – je nachdem – für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

III.2. Von der aP wurde die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der Befreiung der Gebühren beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.3. Das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht unterliegt keinem Anwaltszwang. Der Gesetzgeber hat das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten so gestaltet, dass es auch von nicht rechtskundigen Bürgern bewältigt werden kann. Die aP ist also nicht daran gehindert, Zugang zum Gericht auch ohne Beiziehung eines Anwalts zu erlangen. Weiters ist zu beachten, dass in einem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten das Prinzip der amtswegigen Sachverhaltsermittlung gilt. Die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist daher nur in Ausnahmefällen zu bewilligen (vgl VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

III.3.4. Nach vorläufiger Beurteilung durch das Gericht weist das dem Verfahrenshilfeantrag zugrundeliegende Verwaltungsverfahren auf Sachverhaltsebene im Vergleich zu durchschnittlichen administrativrechtlichen Maßnahmen nach dem FSG keine Besonderheiten auf, weshalb besondere rechtliche Schwierigkeiten im

gegenständlichen Verfahren nicht zu erwarten sind. Die aP führt im Antrag aus, sie kenne sich zu wenig mit der Rechtsmaterie aus, um beurteilen zu können, ob die zusätzliche Maßnahme gerechtfertigt ist. Fallbezogen ist die gesundheitliche Eignung der aP zu klären, die ohnedies auf Basis von amtsärztlichen und fachärztlichen Ausführungen sowie Befunden und Gutachten zu erfolgen hat. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann die aP im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst (erneut) schildern bzw darlegen und lassen die bisherigen Schriftsätze auch keinen Schluss dahingehend zu, die aP wäre dazu nicht in der Lage. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger/eine Verteidigerin nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die aP geschildert hat bzw der sich aus von ihr durchgeführten Untersuchungen ergeben hat.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin ist daher im gegenständlichen Fall nicht gerechtfertigt. Eine nähere Auseinandersetzung mit den finanziellen Verhältnissen kann daher unterbleiben. Es sind ausreichend Mechanismen vorhanden, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.5. Die aP beantragt weiters die Befreiung von den Gebühren/Kosten.

Im Sinne des ungehinderten Zugangs zu Gericht ist im Fall von Rechtsmittelverfahren, die eingabegebührenpflichtig sind, zu überprüfen, ob diese eine unüberwindbare finanzielle Hürde darstellen können, sodass der Zugang zu Gericht im Ergebnis verunmöglicht würde. Im angestrebten Beschwerdeverfahren ist eine Eingabengebühr iHv 30 Euro zu entrichten.

Mit den vorgelegten Unterlagen konnte die aP nicht darlegen, dass sie nicht in der Lage wäre, die Eingabengebühr iHv 30 Euro für das von ihr angestrebte Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu begleichen, auch wenn die finanzielle Lage angespannt scheint.

Hinsichtlich der beantragten Befreiung von anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kommissionsgebühren, den Reisekosten, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts ist darauf hinzuweisen, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren nach dem FSG nach vorläufiger Prüfung davon auszugehen ist, dass derartige Gebühren nicht anfallen werden. Schon aus diesem Grund war der diesbezügliche Antrag der aP daher abzuweisen.

III.3.6. Im Hinblick auf die im Rahmen der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung anfallenden Kosten ist Folgendes festzuhalten:

Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst (sh *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 8a VwGVG [Stand 1.5.2017, rdb.at]) Rz 9). Im Rahmen der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ist die Beibringung von Befunden und Gutachten erforderlich und nach dem Führerscheingesetz und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung vorgesehen (sh §§ 8 und 24 Abs 4 FSG). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes sind die für das amtsärztliche Gutachten notwendigen Befunde und Stellungnahmen (Gutachten) auf Kosten des zu Untersuchenden (Inhaber der Lenkberechtigung) zu erbringen (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0217; 22.03.2002, 2001/11/0137 jeweils mwN; sh auch *Nedbal-Bures/Pürstl,* FSG[7] § 24 [Stand 1.7.2019, rdb.at] Rz 11). Es handelt sich dabei somit nicht um vom Umfang der Verfahrenshilfe umfasste Barauslagen iSd § 76 AVG, zumal es sich nicht um Aufwendungen handelt, die für die Durchführung einzelner konkreter Amtshandlung der Behörde/dem Gericht erwachsen sind (sh zu § 76 AVG im Detail *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at]).

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts und der Befreiung von Kosten nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themen anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Es liegt weder eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger